

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Berantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 260.

Sonntag, den 7. November

1915.

Das im Grundbuche für Hundshübel Blatt 168 auf den Namen des Fleischers und Schankwirts **Karl Heinrich Immanuel Möckel** in Hundshübel eingetragene Grundstück soll am

7. Januar 1916, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 7,- Ar groß, mit 270,- Steuer-Einheiten belegt und auf 68 360 M. 20 Pf. geschätzt. Es wird gebildet aus dem Flurstück Nr. 116a, das mit einem Wohn- und Gasthofsgebäude mit Tanzsaalanbau, Stallgebäude und Scheune bebaut ist (Nr. 104 des Brandstafers); Versicherungssumme 57 790 M., sowie den Flurstücken Nr. 116 b, 117, 118, 122, 124 und 643 des Flurbuchs.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. September 1915 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerprüft, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915, die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs betreffend, hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Eibenstock, am 4. November 1915.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Materialverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebunden oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschliff auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserve, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del., Kunstspeisefette aller Art, Kinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, aufgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Bearbeitung gehörenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

Die Bulgaren in Nisch eingerückt.

Schneller als man allgemein annahm, ist Nisch in die Hände der Bulgaren gefallen. Mit bewundernswertem Ausdauer haben die tapferen bulgarischen Truppen ihr Ziel verfolgt und erreicht. Die kurze, bisher über die Einnahme der Festung vorliegende Depesche lautet:

Sofia, 5. Novbr. (Meldung der bulgarischen Telegraphen-Agentur.) Eine bulgarische Division ist in Nisch eingerückt. (W. T. B.)

Über die Lage an den Fronten der österreichisch-ungarischen

Heere sagt der neueste Bericht:

Wien, 5. November. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe um Siemionowje dauerten noch gestern den ganzen Tag über fort. Sie endeten mit der völligen Vertreibung der Russen aus dem Ort und von dem westlichen Stripsauer. Der Feind ließ neuerlich 2000 Gefangene in unserer Hand. Die siebenbürgische Honwab-Division, die durch vier Tage und vier Nächte ununterbrochen im Kampfe stand, hat an der